

## Promotionsbestimmungen und Bestehensnormen

### Gemäss Mittelschuldirektionsverordnung MiSDV vom 27. Mai 2008

(in aufsteigender Folge der Artikel der MiSDV)

Die nachfolgenden Ausführungen gelten grundsätzlich für alle Klassen.

Aufgrund verschiedener Gesetzesänderungen gilt aber rechtlich für die Prima und die Sekunda des Schuljahres 2009/2010 die *Direktionsverordnung über den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr und den Unterricht an Maturitätsschulen vom 3. Juli 1997 (MaSDV) (Änderungen vom 10. Mai 2007 und 4. Juli 2007), also die sogenannte MaSDV rev.*

In einigen Punkten, wie z.B. Leistungsbeurteilung, Zeugnis, Zeugnisnoten, Zeugniseintrag etc. gelten auch für diese Klassen jedoch die

*Mittelschuldirektionsverordnung MiSDV vom 27. Mai 2008*  
([http://www.sta.be.ch/belex/d/4/433\\_121\\_1.html](http://www.sta.be.ch/belex/d/4/433_121_1.html))

sowie die

*Mittelschuldirektionsverordnung MiSDV (Änderung) vom 12. Januar 2009*  
[http://www.erz.be.ch/site/aenderung\\_misdv\\_deutsch.pdf](http://www.erz.be.ch/site/aenderung_misdv_deutsch.pdf)

Inhaltlich sind die beiden Verordnungen deckungsgleich.

### 1. Leistungsbeurteilung (Art. 2 MiSDV)

Bei Aufnahmeprüfungen, in Zeugnissen und bei Abschlussprüfungen werden die Leistungen mit Noten von 1 bis 6 bewertet. 1 ist die tiefste, 6 die höchste Note. Es werden ganz- und halbzahlig Noten gesetzt. Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen.

Die Zeugnisnoten errechnen sich aufgrund erteilter Einzelnoten in schriftlichen, mündlichen oder praktischen Arbeiten sowie der Beiträge im Unterricht. Werden Arbeiten trotz Mahnung und ohne zwingende Gründe nicht ausgeführt oder nicht fristgerecht abgegeben, sodass keine Beurteilung erfolgen kann, wird keine Zeugnisnote gesetzt.

In Fächern mit bis zu zwei Wochenlektionen müssen mindestens zwei Einzelnoten, in den übrigen Fächern mindestens drei Einzelnoten vorliegen.

### 2. Aufnahmen (Art. 7 MiSDV)

Aufnahmen in Mittelschulbildungsgänge erfolgen provisorisch für eine Probezeit von einem Semester Dauer. In der Mitte der Probezeit werden die Schülerinnen und Schüler, beziehungsweise deren Eltern, über den Stand der Leistungen orientiert. Wer am Ende der Probezeit die Promotionsbedingungen des betreffenden Bildungsgangs erfüllt, wird definitiv aufgenommen; wer die Bedingungen nicht erfüllt, muss aus dem Bildungsgang austreten. Die Schulleitung kann in begründeten Fällen auf Gesuch hin ein zweites Semester als Probezeit bewilligen.

### 3. Promotionen (Art. 11 MiSDV)

Promotionen erfolgen nach einer definitiven Aufnahme am Ende jedes Semesters. Am Ende des letzten Ausbildungsjahrs erfolgt keine Promotion mehr.

Die Promotionsbestimmungen der einzelnen Bildungsgänge legen fest, welches die für die Promotion massgebenden Zeugnisnoten sind. Diese bilden die Grundlage für den Promotionsentscheid.

Die Schulleitung entscheidet auf Antrag der Lehrerkonferenz über die Promotionen. Aus wichtigen Gründen kann der Promotionstermin für einzelne Klassen oder für einzelne Schülerinnen und Schüler verschoben werden.

Fehlen für die Promotion massgebende Zeugnisnoten, ohne dass dafür wichtige Gründe vorlie-

gen, muss die Schülerin oder der Schüler aus dem Bildungsgang austreten. Liegen wichtige Gründe vor, kann die Schulleitung auf Antrag der Lehrerkonferenz entscheiden, dass der Zeugnisternin verschoben wird oder ein Ausbildungsjahr wiederholt werden darf.

### **3. Promotionsentscheide (Art. 12 MiSDV)**

Die Promotionsbestimmungen der einzelnen Bildungsgänge legen die Bedingungen fest, unter welchen ein Zeugnis genügend ist. Schülerinnen und Schüler mit genügendem Zeugnis werden promoviert und treten ins nächste Semester über. Schülerinnen und Schüler mit einem ersten ungenügenden Zeugnis werden mit der Auflage promoviert, dass das nächste Zeugnis genügend sein muss. Schülerinnen und Schüler mit zwei aufeinander folgenden ungenügenden Zeugnissen werden nicht promoviert und müssen ein Ausbildungsjahr wiederholen oder austreten.

### **4. Wiederholungsmöglichkeit (Art. 13 MiSDV)**

Schülerinnen und Schüler haben nach der definitiven Aufnahme das Recht, innerhalb des Bildungsgangs einmal ein Ausbildungsjahr zu wiederholen. Die Schulleitung kann eine weitere Wiederholung bewilligen, wenn die Nichtpromotion auf wichtige unterrichtsfremde Gründe zurückzuführen ist. Wer bei der Wiederholung am Ende des ersten wiederholten Semesters ein ungenügendes Zeugnis erhält, muss aus dem Bildungsgang austreten.

### **5. Zeugnis (Art. 14 MiSDV)**

Am Ende jedes Semesters wird der Schülerin oder dem Schüler ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält

- a) die für die Promotion massgebenden Zeugnisnoten b) die Zeugnisnoten für weiteren obligatorischen Unterricht gemäss Lektionentafel
- c) eine Bestätigung für den Besuch von Fakultativfächern
- d) den Promotionsentscheid
- e) die Anzahl der entschuldigten und unentschuldigten Absenzen
- f) eine Rechtsmittelbelehrung und
- g) die Unterschriften der Schulleitung als verfügender Behörde und der Klassenlehrkraft.

Die mündige Schülerin oder der mündige Schüler oder die Eltern bestätigen die Einsichtnahme durch Unterschrift. Die Schule bewahrt das Zeugnis auf und händigt es der Inhaberin oder dem Inhaber bei Schulaustritt aus.

### **6. Für die Promotion massgebende Zeugnisnoten (Art. 40 MiSDV)**

Die für die Promotion massgebenden Zeugnisnoten im gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr („Quarta“) sind gemäss Lektionentafel die Noten in den folgenden Fächern:

- a) Erstsprache
- b) zweite Landessprache
- c) dritte Sprache (Englisch oder Italienisch oder Latein)
- d) Mathematik
- e) Biologie
- f) Chemie
- g) Physik
- h) Geschichte
- i) Geografie
- l) Bildnerisches Gestalten
- m) Musik

Die für die Promotion massgebenden Zeugnisnoten ab 10. Schuljahr sind gemäss Lektionentafel die Noten in den folgenden Fächern:

- a) Erstsprache
- b) Zweite Landessprache
- c) Dritte Sprache (Englisch oder Italienisch oder Latein)
- d) Mathematik
- e) Biologie
- f) Chemie
- g) Physik
- h) Geschichte
- i) Geografie
- k) Einführung in Wirtschaft und Recht (in der Tertia)
- l) Bildnerisches Gestalten oder Musik
- m) Schwerpunktfach
- n) Ergänzungsfach

Im ersten Semester des letzten Ausbildungsjahrs ist auch die Note für die Maturaarbeit für die Promotion massgebend.

### **7. Promotionsbedingungen (Art. 41 MiSDV)**

Ein Zeugnis ist genügend, wenn von den für die Promotion massgebenden Noten a) die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben und

b) nicht mehr als vier Noten unter 4 erteilt werden.

### **8. Zeugnisnoten, Zeugniseintrag (Art. 42 MiSDV)**

Mit der Zeugnisnote wird die Gesamtleistung während der Zeugnisperiode bewertet. Im letzten Zeugnis des gymnasialen Bildungsgangs wird in den Promotionsfächern die Leistung im ganzen letzten Ausbildungsjahr bewertet. Die Note für die Maturaarbeit wird aufgrund des Arbeitsprozesses, der schriftlichen Arbeit und ihrer Präsentation gesetzt. Ist die Maturaarbeit nicht bewertbar, gilt Punkt „2 Promotionen“.

Die Zeugnisnote der Fächer, die aus mehreren Teilfächern zusammengesetzt sind, wird wie folgt berechnet:

- a) sofern Teilnoten (Noten für Teilfächer) erteilt werden, zählen alle mit gleichem Gewicht, sie werden auf eine Nachkommastelle gerundet und die Gesamtnote entspricht dem arithmetischen Mittel der Teilnoten
- b) sofern keine Teilnoten erteilt werden, orientiert sich das Gewicht der Teilfächer an der Anzahl der Unterrichtslektionen.

Zum Arbeits- und Lernverhalten können Bemerkungen in das Zeugnis aufgenommen werden.

*Rechtliche Grundlage: Mittelschuldirektionsverordnung MiSDV vom 27. Mai 2008  
([http://www.sta.be.ch/belex/d/4/433\\_121\\_1.html](http://www.sta.be.ch/belex/d/4/433_121_1.html))*

16.11.2009, Stefan Iseli